



An die Mitglieder
des Kantonsrates

Herisau, 2. September 2020

6000.392

Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision

2. Bericht und Antrag der Kommission Inneres und Sicherheit vom 2. September 2020

Sehr geehrte Frau Kantonsratspräsidentin
Sehr geehrte Damen Kantonsrätinnen
Sehr geehrte Herren Kantonsräte

A. Ausgangslage

Die Mitarbeitenden der Kanzlei der Schlichtungsstellen für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht und bei Diskriminierung im Erwerbsleben wurden bisher administrativ und personalrechtlich durch das Obergericht betreut. Neu sollen diese Aufgaben an die Präsidentin der beiden Schlichtungsstellen übertragen werden.

Die Entschädigung des Präsidenten oder der Präsidentin der Schlichtungsstellen ist in der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe (bGS 145.12, nachfolgend BVO Gerichte) geregelt. Er oder sie bezieht weder eine Besoldung noch eine Jahresentschädigung, sondern lediglich ein Taggeld. Mit diesem Taggeld werden die Aufwendungen für die Sitzungen der Schlichtungsstellen abgegolten. Die oben angesprochenen Leitungsaufgaben haben mit den Sitzungen der Schlichtungsstellen grundsätzlich nichts zu tun. Sie generieren einen Mehraufwand, der inskünftig anfällt und zu entschädigen ist.

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat die Teilrevision an ihren Sitzungen vom 8. Juli 2020 und 2. September 2020 beraten. Für die Beratung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 18. Februar 2020 «Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe, Teilrevision» mit zwei Beilagen

Für Erläuterungen und Auskünfte war Departementssekretär Ralph Bannwart an der Sitzung vom 8. Juli 2020 anwesend. An der Sitzung sind weiterführende Fragen zur Art der administrativen und personalrechtlichen



Aufgaben, zum Stundenansatz, zu Referenzgrössen in anderen Behörden und zum Verhältnis zur bisherigen jährlichen Gesamtentschädigung aufgetaucht. In Absprache mit dem Departementssekretär wurden diese Fragen direkt an das Obergericht zur Beantwortung eingereicht. Der Vizepräsident des Obergerichts hat die Fragen mit Brief vom 11. August 2020 schriftlich beantwortet.

B. Erwägungen

Die Kommission Inneres und Sicherheit stuft das Anliegen, die Aufgaben an die Präsidentin der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht zu delegieren und diese angemessen zu entschädigen als gerechtfertigt und sachlogisch ein. Die Kommission ist einstimmig für Eintreten. Aufgrund der geringen Anpassungen durch die Kommission wird auf eine synoptische Darstellung verzichtet.

Art. 3a

Neue Jahresentschädigung für die Präsidentin oder den Präsidenten der Schlichtungsstelle für Miete und nichtlandwirtschaftliche Pacht

Gemäss den zusätzlichen Erläuterungen des Obergerichts werden mit der jährlichen Entschädigung von 3'000 Franken 90 Arbeitsstunden bei einem Stundenlohn von 30 Franken abgegolten. Im Vergleich zu den durchschnittlich ausbezahlten Taggeldern für die Schlichtungstätigkeit entspricht dies einem nicht unerheblichen Teil des jährlichen Einkommens.

Die Kommission hat sowohl den Stundenansatz wie auch das Verhältnis zu den Taggeldern kontrovers diskutiert. Zu den abgegoltenen Aufgaben gehören anspruchsvolle Führungsaufgaben wie die Durchführung von Mitarbeitendengesprächen, die Erstellung von Stellenbeschrieben, Besoldungsfragen, Ausstellen von Zeugnissen sowie die Koordination und die Einsatzplanung des Personals. Diese Aufgaben sind komplexer und anspruchsvoller als rein administrative Tätigkeiten und sollten entsprechend angemessen entschädigt werden. Die Höhe der Entschädigung wird aus Sicht der Kommission diesen anspruchsvollen Tätigkeiten gerecht, erscheint indessen im Verhältnis zu den ausbezahlten Taggeldern für die Schlichtungstätigkeit und im Vergleich zu den Taggeldansätzen für Mitglieder anderer Behörden eher an der oberen Grenze. Die Kommission weist jedoch darauf hin, dass viele Behördentätigkeiten einen «ehrenamtlichen» Teil enthalten.

Die Kommission Inneres und Sicherheit ist grossmehrheitlich der Meinung, dass der Ansatz der zusätzlichen jährlichen Entschädigung von 3'000 Franken insgesamt vernünftig und angemessen ist und unterstützt den Antrag des Regierungsrates.

Vor dem Hintergrund zukünftiger Neubesetzungen des Präsidiums ist es der Kommission ein wichtiges Anliegen, das Anforderungsprofil der Stelle zu ergänzen und in Richtung Führungsverantwortung zu schärfen.

Unabhängig von der vorliegenden Teilrevision wird die Kommission Inneres und Sicherheit grundlegende Abklärungen zur Besoldung im Gerichtswesen angehen. Dabei sollen die Tagelder der nebenamtlichen Richterinnen und Richter sowie der Schlichterinnen und Schlichter angeschaut und im Vergleich zu den im Zuge der neuen Kantonsratsgesetzgebung erhöhten Tagelder für die Mitglieder des Kantonsrates überprüft werden.



Art. 10 Abs. 1

Anpassung an veränderte Lebenskosten

Die Kommission Inneres und Sicherheit hat festgestellt, dass Art. 10 BVO Gerichte ohne Titel nicht selbsterklärend ist. Der Artikel könnte so interpretiert werden, dass das zuständige Organ des Kantonsrates die in der Besoldungsverordnung genannten Entschädigungen an sich regelmässig überprüfen muss. Es handelt sich gemäss Titel jedoch nur um eine Prüfung der Entschädigungen in Bezug auf die Anpassung an veränderte Lebenskosten. Die Kommission beantragt deshalb einstimmig, Art. 10 wie folgt zu ändern (Änderung unterstrichen):

Art. 10 Abs. 1, Anpassung an veränderte Lebenskosten

Die Entschädigungen gemäss Art. 3 und 7–9 werden vom zuständigen Organ des Kantonsrates in Bezug auf die Anpassung an veränderte Lebenskosten regelmässig überprüft. Es erstattet dem Kantonsrat Bericht und stellt bei Bedarf Antrag.

C. Antrag

Die Kommission Inneres und Sicherheit beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage einzutreten und
2. dem Entwurf für eine Teilrevision der Besoldungsverordnung für die gerichtlichen Organe mit der Änderung der Kommission zuzustimmen.

Im Namen der Kommission Inneres und Sicherheit

sign. Peter Gut

Peter Gut, Präsident

sign. Sabrina Baumgartner

Sabrina Baumgartner, Aktuarin